

## Auszug aus dem Protokoll

des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. März 1970

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

84

Dübendorf

1367. Quartierplan. Am 9. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. November 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 25 Pantloo. Dieser Beschluss wurde am 5. Dezember 1969 im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 2. Februar 1970 ist ein gegen den Beschluss des Gemeinderates Dübendorf erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Claridenstrasse, im Osten durch die Alte Gfennstrasse bzw. durch die Greifenseestrasse, im Südosten durch eine Quartiersammelstrasse und im Westen durch die Hermikonstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben der Greifenseestrasse eine von ihr ausgehende Quartier-Ringstrasse sowie eine von der Hermikonstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 abzweigende Stichstrasse. Zwischen der Quartier-Ringstrasse und der Hermikonstrasse wurde noch eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Die im Quartierplan Nr. 25 Pantloo an der Claridenstrasse, an der Alten Gfennstrasse sowie an der projektierten Ringstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 462/1957, 296/1944 und 203/1969). Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 343/1949 an der Greifenseestrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2395/1930 an der Hermikonstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10, bereits genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Dabei beträgt der neue Baulinienabstand an der Greifenseestrasse 22 m und an der Hermikonstrasse 24 m bis 30 m. An der Quartier-Ringstrasse wurde ein Baulinienabstand von 20 m und an der Flurwegverbindung ein solcher von 14 m festgesetzt. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. des Fussweges.

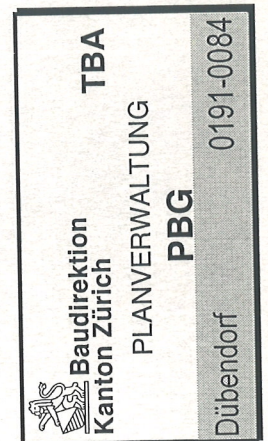
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 21. November 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 25 Pantloo mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen sowie teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Greifenseestrasse und an der Hermikonstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter  
Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den  
Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bau-  
ten.

Zürich, den 19. März 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e .  
Der Staatsschreiber :  
i. V.

**Dr. H. Roggwiler**